
Sozialpolitischer Antrag Nr. 13 des Präsidiums und des Bundesvorstands

zum Thema
Europa

19. Ordentlicher Bundesverbandstag

Empfehlung der Sozialpolitischen Kommission:

Annahme

Inhalt

1. Zur Ausgangssituation.....	3
2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland	3
2.1. Soziale Rechte.....	3
2.2. Arbeitsmarkt.....	4
2.2.1. Mindestlohn.....	4
2.3. Vermeidung von Steuerwettbewerb	5
2.4. Schaffung eines inklusiven Binnenmarkts.....	5
2.4.1. Blockade der 5. Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie aufgeben	6
2.5. Gesundheitsmarkt.....	6

1. Zur Ausgangssituation

Die Europäische Union (EU) ist seit fast 70 Jahren das Fundament der Zusammenarbeit auf dem Europäischen Kontinent. Die Erweiterung und Vertiefung schien stets weiter voranzuschreiten. Im Jahr 2020 ist mit Großbritannien zum ersten Mal ein Staat aus der EU ausgetreten. Auch in Polen und Ungarn mehren sich die EU-kritischen Stimmen. Selbst in Deutschland sitzt mit der AfD eine Partei im Bundestag, die den EU-Austritt fordert.

In der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 und der daraus folgenden Eurokrise 2010 hat die EU sich durchaus handlungsfähig, aber nicht sozial gezeigt. Die Europäische Integration war immer ein reines Wirtschaftsprojekt: Der Wegfall von Zoll- und Handelsgrenzen sowie von Währungsschwankungen führte zu einem Wettbewerb um Arbeitsstandards, Löhne und Unternehmenssteuern. Die EU-Staaten unterboten sich gegenseitig. Der wirtschaftliche Aufschwung durch den gemeinsamen Binnenmarkt führte gleichzeitig zu einem sozialen Abschwung.¹ Viele der Effekte, die allgemein als „Globalisierung“ gefürchtet werden, sind Folgen der Europäischen Binnenmarktintegration.

Die EU kennt nur vier „Grundrechte“, das sind die Freizügigkeiten von Kapital, Arbeitskräften, Dienstleistungen und Waren. Es gibt keine sozialen Grundrechte. Sowohl die Europäische Verfassung als auch die Grundrechtecharta sind gescheitert.

Im Jahr 2017 wurde die Europäische Säule Sozialer Rechte proklamiert. Darin finden sich 20 sehr weitreichende soziale Grundrechte. Allerdings sind diese nicht Teil des Primärrechts der EU, also keine wirklichen Rechte, sondern nur unverbindliche Ziele.

Im Jahr 2020 ist mit der Corona-Krise ein Politikwandel zu beobachten. Nicht nur die Mitgliedsstaaten, auch die Europäische Union stützte die Nachfrage mit Konjunkturpaketen. Während bei der Finanz- und Eurokrise harte Sparpläne aufgelegt wurden, wurde nun ein keynesianischer Ansatz verfolgt.

Im Jahr 2021 hat die Europäische Union unter der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen den Aktionsplan „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ beschlossen.²

2. Forderungen des Sozialverbands VdK Deutschland

Fast 80 Jahre nach Beginn des Zweiten Weltkriegs und fast 30 nach Ende der Teilung Europas mit dem Fall der Berliner Mauer ist und bleibt allein die Europäische Union Garant für Frieden und Freiheit in Europa.

Daher bekennt sich der Sozialverband VdK Deutschland (VdK) im Bewusstsein seiner Tradition als Kriegsoffiziersverband aus voller Überzeugung zur europäischen Idee und zur Europäischen Union. Der VdK wendet sich entschieden gegen jede nationalistische und separatistische Bestrebung und national- beziehungsweise rechtspopulistisches Gedankengut.

2.1. Soziale Rechte

Die Europäische Säule Sozialer Rechte besteht aus den drei Kapiteln Chancengleichheit und gleichberechtigter Zugang zum Arbeitsmarkt, Faire Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und

¹ Björn Hacker, Europas soziale Resilienz stärken, <https://www.fes.de/progressive-wirtschaftspolitik-fuer-europa/artikelseite-progressive-wirtschaftspolitik/europas-soziale-resilienz-staerken>, 31.08.2021.

² Europäische Kommission, AKTIONSPLAN ZUR EUROPÄISCHEN SÄULE SOZIALER RECHTE, Brüssel 2021, file:///C:/Users/IAA79~1.VER/AppData/Local/Temp/KE0921008DEN.pdf.

Inklusion. Darunter finden sich weitreichende Vorstellungen wie das Recht auf Wohnen oder Mindesteinkommen. Diese Sozialen Rechte sind bisher unverbindliche Absichtserklärungen. Im Abwägungsfall haben stets die Freizügigkeitsrechte des EU-Vertrags Vorrang. Das gesamte Sozialrecht der EU beruht auf der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Nur Gleichberechtigung und Antidiskriminierung sind im EU-Recht verankert. Die Europäische Kommission kann soziale Regelungen immer nur mit dem Ziel der Verbesserung des Binnenmarktes vorschlagen.

Der VdK fordert, dass die Europäische Säule Sozialer Rechte Teil des EU-Vertrags und damit verbindlich wird.

2.2. Arbeitsmarkt

Innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer in jedes Land ziehen und dort eine Arbeit aufnehmen. Das gilt sowohl für Angestellte als auch für Selbstständige. Während der Finanz- und Eurokrisen wurde diese Möglichkeit von vielen Arbeitnehmern aus Südeuropa genutzt. Diese italienischen Ingenieure und spanischen Krankenschwestern haben zu der positiven Entwicklung des deutschen Arbeitsmarktes ganz entschieden beigetragen.³

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass Deutschland in den nächsten Jahren 400.000 Zuwanderer pro Jahr braucht, um den Fachkräftemangel zu verhindern. Die Mehrheit dieser Arbeitskräfte wird aus der EU stammen.

Im EU-Ausland erworbene Rentenansprüche können übertragen werden, die Gesundheitsdienstleistungen können in jedem Land in Anspruch genommen werden. Die Unterschiede zwischen den nationalen Systemen der sozialen Sicherung führen in der Praxis zu vielfältigen Problemen. Es fehlt an einheitlicher Definition und Dokumentation sowie an Beratungsstellen.

Über die Entsenderichtlinie können Unternehmen Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat zu heimischen Regularien erbringen. Die ursprünglich für den kleinen Grenzverkehr von Handwerkern konzipierte Richtlinie wird systematisch für Lohndumping missbraucht. Osteuropäische Arbeitskräfte arbeiten zu osteuropäischen Mindestlöhnen in Westeuropa.

Der VdK fordert bessere Mindeststandards bei der Gestaltung der Arbeitskräftemobilität innerhalb Europas.

Durch Kontrollpflichten auf nationaler und europäischer Ebene muss ein Missbrauch der Entsenderichtlinie unterbunden werden. Es gilt das Prinzip von gleichem Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort (Equal Pay) sicherzustellen.

Zum Schutz von grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmern gilt es aus Sicht des VdK, die seit zwanzig Jahren unveränderte Entsenderichtlinie zu überarbeiten.

2.2.1. Mindestlohn

Zur Verhinderung von Lohndumping zwischen den Mitgliedsstaaten möchte die Europäische Kommission einen europäischen Rechtsrahmen für die Festlegung nationaler Mindestlöhne einführen. Dieser soll 60 Prozent des nationalen Medianeinkommens betragen. Für Deutschland wären das im Jahr 2020 zwölf Euro gewesen.

³ Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum habe sich die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter aus EU-Staaten um 152.000 auf 1.260.000 erhöht. Zuwanderung leistet Beitrag zu stabilen Finanzen, Berlin 08.10.2018.

Der VdK unterstützt den Vorschlag nationaler Mindestlöhne zur Vermeidung von Lohn-dumping ausdrücklich. Zudem braucht es einen Rechtsrahmen für die Ausgestaltung nationaler Grundsicherungssysteme.

2.3. Vermeidung von Steuerwettbewerb

Die Besteuerung von Unternehmen ist Sache der Mitgliedsstaaten. Im gemeinsamen Binnenmarkt hat das zu einem gegenseitigen Unterbieten bei der Körperschaftssteuer geführt. Einige Mitgliedsstaaten haben sich zu Steueroasen innerhalb der EU entwickelt. Aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit können Unternehmenssitze und damit die Steuerpflichtigkeit einfach und ohne echten Umzug verlagert werden. Steuereinnahmen sind aber die Grundlage für einen handlungsfähigen Staat, der in die soziale Sicherheit und Daseinsvorsorge investiert.

Ein nationaler CO₂-Preis kann wie eine weitere Steuer für die Unternehmen wirken. Daher ist es sinnvoll, den CO₂-Preis auf EU-Ebene einzuführen, damit es nicht zu Steuerwettbewerb kommt. Ein EU-weiter CO₂-Preis sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt. Damit dies nicht zu einer Verlagerung von CO₂-Emissionen und Arbeitsplätzen in nicht-EU-Länder führt, ist ein CO₂-Zoll (CO₂-Grenzabgabe) sinnvoll.

Der VdK unterstützt die Pläne für eine globale Mindestbesteuerung. Steuerhinterziehung und Steueroasen innerhalb der EU müssen konsequent verfolgt und geahndet werden. Ein CO₂-Preis ist um einen CO₂-Zoll zu ergänzen.

2.4. Schaffung eines inklusiven Binnenmarkts

Im Rahmen der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen (2010-2020) wurde der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit, nach dem wichtige Produkte und Dienstleistungen wie Telefone, Computer, E-Books, Bankdienstleistungen und elektronische Kommunikation für Menschen mit verschiedenen Behinderungen zugänglich und nutzbar sein müssen, beschlossen. In Deutschland wurde dieser durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz implementiert. Des Weiteren wurde ein Rechtsrahmen für EU-Fahrgastreue für Menschen mit Behinderungen im Straßen-, Luft-, Schienen- und Schiffsverkehr geschaffen. Dieser bleibt leider hinter deutschen Standards zurück.

Im Jahr 2021 legte die Kommission eine neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030) vor. Geplant sind unter anderem eine Initiative zur Verbesserung der sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen, ein Europäischer Behindertenausweis für alle EU-Länder bis 2023 und eine Plattform zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Mitgliedsstaaten.

Aus Sicht des VdK muss Ziel dieser Strategie die Schaffung eines inklusiven barrierefreien Binnenmarkts entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sein. Dazu braucht es effektive Marktüberwachung auf Europäischer Ebene.

Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sollten verstärkt zur Erreichung eines hohen Maßes an Barrierefreiheit in Europa genutzt werden. Alle EU-Institutionen, Infrastrukturen, Einstellungsverfahren, Sitzungen, Internetauftritte und Informationen müssen barrierefrei gestaltet sein.

Der VdK begrüßt die Pläne zur Einführung eines europäischen Behindertenausweises auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung nationaler Nachteilsausgleiche. Nach dem Vorbild des Parkausweises sollte der Europäische Behindertenausweis auch den Zugang

zu Nachteilsausgleichen sicherstellen, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen angeboten werden (Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Museen usw.).

2.4.1. Blockade der 5. Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie aufgeben

Die im Entwurf seit vielen Jahren vorliegende 5. Gleichbehandlungsrichtlinie der EU sieht einen weitergehenden Schutz vor und wird seit 2008 unter anderem von der Bundesrepublik Deutschland blockiert. Hauptzweck der Richtlinie ist die Bekämpfung der Diskriminierung außerhalb von Beschäftigung und Beruf. Bislang gilt im Europarecht – anders als im deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – ein uneinheitlicher Diskriminierungsschutz für verschiedene Diskriminierungsgründe: Der Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Geschlechterdiskriminierung gilt auch für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, während dies für Diskriminierungen aufgrund des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung und der Religion und Weltanschauung nicht der Fall ist; für diese Merkmale besteht Diskriminierungsschutz bislang nur im Arbeitsleben. Die 5. Gleichbehandlungsrichtlinie soll den effektiven Zugang zum Sozialschutz, zu sozialen Vergünstigungen, zu den Gesundheitsdiensten und zur Bildung sowie den Zugang zu und in die Versorgung mit öffentlich zugänglichen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, gewährleisten.

Der VdK fordert daher, dass die Bundesregierung auf europäischer Ebene die Verabschiedung dieser Richtlinie unterstützt und das AGG entsprechend anpasst.

2.5. Gesundheitsmarkt

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass Gesundheitsversorgung – also beispielsweise Operationen, Brillen und Arzneimittel – Dienstleistungen und Waren sind, die frei im Binnenmarkt gehandelt werden. Zwar spart die gemeinsame Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten Ressourcen in den Mitgliedsstaaten, findet aber nicht mehr in der traditionellen Selbstverwaltung statt. Auf EU-Ebene sind Patientenverbände gegenüber den internationalen Pharmakonzernen noch schwächer aufgestellt als bereits auf nationaler Ebene. Die Sprachbarrieren erschweren die Kooperation zusätzlich. Als Resultat hat die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) für onkologische Arzneimittel eine erleichterte Zulassung geschaffen, die die klinischen Studien der Phase 3 in die Arztpraxen verlagert. Damit werden Patienten gefährdet und schweren Nebenwirkungen ausgesetzt, ohne dass klar ist, ob das Medikament einen Zusatznutzen hat.

Medizinprodukte werden nicht zentral zugelassen, sondern von „benannten Stellen“, wie dem deutschen TÜV, zertifiziert. Der Wettbewerb zwischen diesen Stellen führt allerdings zu fragwürdigen Ergebnissen, wie der Skandal um Brustimplantate gezeigt hat. Auch unterhalb solcher Skandale führt die Zersplitterung zu Problemen. Zum Beispiel passen Atemgeräte und Atemmasken trotz gleicher Norm nicht zusammen.

Durch den freien Markt kommt es auch zu einem Mangel von Personal und Arzneimitteln in ärmeren Mitgliedsstaaten. Ärzte und Pflegekräfte ziehen nach Deutschland, Arzneimittel, die für Rumänien hergestellt wurden, werden „re-importiert“ und fehlen dann in der Patientenversorgung.

Der VdK fordert, dass bei der Zulassung von Arzneimitteln und Medizinprodukten die Sicherheit und Gesundheit der Patienten im Mittelpunkt stehen. Wirtschaftsförderung und Standortpolitik dürfen kein Kriterium sein.

Der VdK lehnt eine Ausweitung der Marktlogik auf private (Zusatz-)Krankenversicherungen, Krankenhäuser und Apotheken ab.

Der VdK fühlt sich der europäischen Solidarität verpflichtet. Probleme in Deutschland, wie Pflegekräftemangel und hohe Arzneimittelpreise, dürfen nicht auf Kosten der ärmeren Mitgliedsstaaten gelöst werden.

